

# **Merkblatt über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege**

## **Allgemeines**

Nach dem Kinderbildungsgesetz – KiBiz – bzw. Schulgesetz – SchulG – i.d. jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Elternbeitragssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten von Tageseinrichtungen für Kinder, Offenen Ganztagschulen bzw. für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Gegebenenfalls ist neben dem Elternbeitrag ein Beitrag für das Mittagessen zu leisten.

## **Wie wird der Beitrag festgesetzt?**

Die Eltern haben dem Amt für Kinder, Jugend und Schule bei der Aufnahme des Kindes anhand der verbindlichen Erklärung mitzuteilen, in welche Einkommensgruppe sie einzustufen sind. Diese Angabe ist bei der Aufnahme durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen (z.B. Steuerbescheid, Lohnsteuerkarten o. Gehaltsabrechnungen, Urteil über Unterhaltszahlungen, MülheimPass). Das Amt für Kinder, Jugend und Schule ist jederzeit berechtigt, eine erneute Glaubhaftmachung zu verlangen.

## **Für welchen Zeitraum wird der Beitrag festgesetzt?**

Der Beitrag wird in der Regel für ein Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres) per Leistungsbescheid festgesetzt. Die Höhe des monatlichen Beitrages ist zu ändern, wenn sich das aktuelle Einkommen auf Dauer gegenüber dem bisher berücksichtigten Einkommen ändert. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat der Einkommensänderung neu festgesetzt.

## **Welches Einkommen wird für den Elternbeitrag zugrunde gelegt?**

Maßgebend ist grundsätzlich die Summe der positiven Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres; es sei denn, das aktuelle Einkommen ist auf Dauer höher oder niedriger als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Falle ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, zuzüglich der Beträge, die im Laufe des Jahres noch anfallen werden (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Unterhalt usw.).

## **Was ist Einkommen im Sinne der Elternbeitragssatzung?**

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Sockelbetrag des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für jedes Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

### **Was passiert, wenn die Erklärung zum Elterneinkommen nicht abgegeben wird oder die gemachten Angaben falsch sind?**

Wenn Sie keine Erklärung zu Ihrem Einkommen abgeben, ist der höchste Elternbeitrag für die jeweilige Betreuungsform zu zahlen. Der Höchstbeitrag wird ebenfalls festgesetzt, wenn das Amt für Kinder, Jugend und Schule Sie gebeten hat, Ihre Einkommensangaben anhand von Belegen nachzuweisen und Sie dieser Bitte nicht nachkommen. Sollte sich bei einer Überprüfung herausstellen, dass Sie eine unrichtige oder unvollständige Einkommenserklärung abgegeben oder eine für die Beitragsfestsetzung wichtige Information nicht beim Amt für Kinder, Jugend und Schule angegeben haben, ist dies eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden kann. Außerdem müssen die zu wenig entrichteten Beiträge in einer Summe nachgezahlt werden.

### **Der Elternbeitrag ist nur für ein Kind zu zahlen!**

Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Offene Ganztagschule oder wird eine Kindertagespflege in Anspruch genommen, so wird nur für ein Kind ein Beitrag erhoben, die anderen Kinder sind kostenfrei. Hierbei ist für das Kind der Beitrag zu leisten, für das der höhere Beitrag festzusetzen ist. Nehmen beitragsfreie Kinder an der Verpflegung teil, ist diese jedoch zu bezahlen.

Diese Regelung gilt ausschließlich, wenn die Kinder eine Einrichtung oder Schule in Mülheim an der Ruhr besuchen.

### **Erlass des Elternbeitrages?**

Wenn die finanzielle Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist, kann ein Antrag auf Erlass des Beitrages beim Amt für Kinder, Jugend und Schule gestellt werden. Die im Leistungsbescheid benannten Mitarbeiter/Innen informieren Sie auf Anfrage und benennen die zur Prüfung benötigten erforderlichen Unterlagen. Inhaber des MülheimPasses sind von der Beitragspflicht generell befreit.

### **Was tun, wenn noch Fragen offen sind?**

Durchgängig von Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr erhalten Sie auch Informationen unter der Telefonnummer 455-0.

#### **Elternbeiträge für Kita, OGS, Tagespflege und Hort ab dem 01.08.2019**

Einkommen	Buchungszeit / bis unter 2 Jahre			Buchungszeit / 2 Jahre bis zum			Hort	OGS
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.		
bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.000 €	32 €	41 €	47 €	12 €	18 €	27 €	15 €	15 €
bis 36.000 €	54 €	71 €	84 €	32 €	41 €	47 €	37 €	37 €
bis 48.000 €	96 €	142 €	170 €	64 €	77 €	84 €	74 €	74 €
bis 60.000 €	191 €	237 €	276 €	128 €	155 €	202 €	138 €	138 €
bis 72.000 €	254 €	320 €	361 €	165 €	202 €	260 €	180 €	160 €
bis 84.000 €	318 €	403 €	456 €	234 €	284 €	318 €	254 €	170 €
bis 100.000 €	372 €	474 €	541 €	297 €	355 €	377 €	318 €	180 €
bis 125.000 €	424 €	545 €	637 €	361 €	426 €	446 €	382 €	180 €
bis 150.000 €	478 €	616 €	732 €	424 €	497 €	515 €	446 €	180 €
bis 175.000 €	530 €	687 €	827 €	488 €	569 €	584 €	509 €	180 €
über 175.000 €	584 €	758 €	923 €	552 €	640 €	652 €	573 €	180 €

#### **Elternbeiträge für die ergänzende Kindertagespflege ab dem 01.08.2019**

Einkommen	Buchungszeit / bis unter		Buchungszeit / 2 Jahre bis		Hort /OGS	
	zusätzliche Betreuungszeit bis zu		zusätzliche Betreuungszeit bis zu		zusätzliche Betreuungszeit bis zu	
	15 Stunden	30 Stunden	15 Stunden	30 Stunden	15 Stunden	30 Stunden
bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.000 €	22 €	42 €	10 €	27 €	5 €	15 €
bis 36.000 €	37 €	74 €	22 €	47 €	15 €	37 €
bis 48.000 €	74 €	153 €	47 €	101 €	42 €	91 €
bis 60.000 €	111 €	222 €	79 €	160 €	64 €	128 €
bis 72.000 €	128 €	254 €	96 €	191 €	79 €	160 €
bis 84.000 €	143 €	281 €	116 €	228 €	101 €	197 €
bis 100.000 €	148 €	291 €	133 €	260 €	111 €	217 €
bis 125.000 €	153 €	303 €	143 €	281 €	122 €	239 €
bis 150.000 €	160 €	313 €	153 €	303 €	133 €	260 €
bis 175.000 €	165 €	323 €	165 €	323 €	143 €	281 €
über 175.000 €	170 €	334 €	175 €	345 €	153 €	303 €